

ZH_OBERGERICHT RE180007 vom 14. August 2018

ZH Obergericht, 2018-08-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RE180007

FR: ZH_OBERGERICHT RE180007 du 14 août 2018

IT: ZH_OBERGERICHT RE180007 del 14 agosto 2018

Erwägungen

E. 1

Der Gesuchsteller und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsteller) und seine Ehefrau (fortan Gesuchsgegnerin) leben seit dem 14. Oktober 2014 getrennt. Mit Eingabe vom 22. Oktober 2014 machte die Gesuchsgegnerin ein Eheschutzverfahren bei der Beschwerdegegnerin (fortan Vorinstanz) anhängig. Sie verlangte die Anordnung der Gütertrennung. Mit Eingabe vom 18. Dezember 2014 erklärte sich der Gesuchsteller mit der Anordnung der Gütertrennung einverstanden. Widerklageweise stellte er unter anderem ein Begehren auf Unterhaltszahlungen. Mit Urteil vom 5. Januar 2015 wurde die Gütertrennung per 22. Oktober 2014 angeordnet und das Verfahren betreffend Gütertrennung erledigt. Für das widerklageweise geltend gemachte Begehren um Unterhaltszahlungen wurde ein neues Verfahren angelegt (Geschäfts-Nr. EE140428-L). In diesem Verfahren wurde die Gesuchsgegnerin mit Urteil der Vorinstanz vom 1. Dezember 2015 (zunächst in unbegründeter Form ergangen) zu Unterhaltszahlungen an den Gesuchsteller und dieser zur Herausgabe von diversen Gegenständen verpflichtet. Die übrigen Anträge der Gesuchsgegnerin, insbesondere die gestützt auf Art. 170 ZGB gestellten Auskunfts- und Editionsbegehren, wies die Vorinstanz ab, soweit sie die Begehren nicht als gegenstandslos betrachtete (vgl. hierzu Urk. 80/1 S. 3 f., Dispositivziffern 1 bis 3, sowie S. 6 f. = Urk. 1). Als gegenstandslos betrachtete die Vorinstanz unter anderem die Eventualanträge der Gesuchsgegnerin, es sei über die Zahlung von Unterhaltsbeiträgen erst nach vollständiger Edition der verlangten Unterlagen und nachdem ihr Gelegenheit gegeben worden sei, zu den edierten Unterlagen und zur Unterhaltsforderung des Gesuchstellers Stellung zu nehmen, zu entscheiden (Urk. 1 S. 2 und 10). Beide Parteien erhoben Berufung gegen das Urteil (vgl. Urk. 1 S. 7 f.). Die Berufung des Gesuchstellers, welche sich gegen die Herausgabeansprüche richtete (Dispositivziffer 2), wurde mit Urteil der Kammer vom 8. Juli 2016 teilweise gutgeheissen. Im übrigen wurde sie abgeschrieben (Urk. 1 S. 7 f.). Mit Bezug auf die Berufung der Gesuchsgegnerin erging

- 3 - am 23. September 2016 ein "Teilurteil und Beschluss". Der Gesuchsteller wurde unter teilweiser Guttheissung der von der Gesuchsgegnerin gestellten Auskunftsbegehren dazu verpflichtet, Auszüge zu allen auf seinen und den Namen der Firma B._____ AG lautenden Konti im In- und Ausland sowie die Bilanzen, Erfolgsrechnungen und die Kontoblätter zur Buchhaltung der B._____ AG zu edieren, wobei die bereits eingereichten Unterlagen vorgemerkt wurden. Dies führte zur teilweisen Aufhebung von Dispositivziffer 3 des Urteils der Vorinstanz vom 1. Dezember 2015 (Urk. 1 S. 9 ff., 22, 30 und 32, "Erkenntnis" Dispositivziffer 1 und "Beschluss" Dispositivziffer 2). Weiter kam die Kammer zum Schluss, dass die Vorinstanz im Zusammenhang mit der Festsetzung des Bedarfs des Gesuchstellers, insbesondere auch mit Bezug auf die Position "Ferien", dessen Recht auf Beweis verletzt habe. Sie wies die Vorinstanz an, die vom Gesuchsteller zu den

einzelnen Bedarfspositionen anerbotenen Beweise (Abrechnungen der Kreditkarten Amexco, Mastercard und Visa sowie Parteibefragung) abzunehmen (vgl. Urk. 1 S. 25 und 29). Entsprechend wurde Dispositivziffer 1 des Urteils der Vorinstanz vom 1. Dezember 2015 aufgehoben. Die Sache wurde zur Vervollständigung des Sachverhalts und zu neuer Entscheidung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen (Urk. 1 S. 29 und 32, Dispositivziffer 3). Nach der erfolgten Rückweisung wurde das Verfahren unter der Geschäfts-Nr. EE160363-L angelegt. Das Eheschutzverfahren ist bei der Vorinstanz noch anhängig.

E. 1.1

Der Gesuchsteller beruft sich auf eine Verletzung von Art. 29 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 124 Abs. 1 ZPO, weil das Eheschutzverfahren bis anhin beinahe vier Jahre gedauert habe (Urk. 78 S. 8).

E. 1.2

Rechtsverzögerung ist nicht allein deshalb zu bejahen, weil ein Verfahren längere Zeit in Anspruch genommen hat (vgl. BGer 5A_339/2016 vom 27.01.2017, E. 2.2 m.w.H.). Aus dem Umstand, dass das Eheschutzverfahren seit Oktober 2014 (bzw. betreffend Unterhaltszahlungen seit Dezember 2014) anhängig ist, kann daher nicht auf eine Rechtsverzögerung geschlossen werden.

- 5 -

E. 2

Am 5. Juli 2018 hat der Gesuchsteller mitunter eine Rechtsverzögerungsbeschwerde erhoben. Er stellt den folgenden Antrag (Urk. 78 S. 2): "Es sei festzustellen, dass die Beschwerdegegnerin das nachstehend zu beschreibende Verfahren unrechtmässig verschleppt hat, und es sei die Beschwerdegegnerin zu einer beschleunigten Verfahrensführung anzuhalten; Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Gerichtskasse."

E. 2.1

Weiter macht der Gesuchsteller geltend, die diversen von ihm aufgezeigten Bearbeitungslücken von jeweils mehreren Monaten nachgewiesener Passivität der Vorinstanz seien mit dem Grundsatz der beförderlichen Durchführung eines summarischen Verfahrens mit Beweismittelbeschränkung nicht vereinbar (Urk. 78 S. 9). Die konkret vom Gesuchsteller beanstandeten Lücken (vgl. Urk. 78 S. 4 ff.) sind zu prüfen (vgl. Hungerbühler/Bucher, DIKE-Komm-ZPO, Art. 321 N 21). Anschliessend ist eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Denn der Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist bezieht sich ausgehend von den einzelnen Verfahrensabschnitten auf die gesamte Verfahrensdauer. Es besteht die Möglichkeit, eine eingetretene Verzögerung in einem oder einzelnen Verfahrensabschnitten durch eine Beschleunigung in anderen Verfahrensabschnitten auszugleichen (BGer 5A_2017/2018 vom 26.06.2018, E. 2.1.2 m.H.). 2.2.1. Der Gesuchsteller beanstandet, dass es siebeneinhalb Monate seit dem Entscheid der Kammer gedauert habe, bis die Vorinstanz die Edition der Amexco-Kreditkartenabrechnungen durchgesetzt habe (Urk. 78 S. 6). 2.2.2. Aus den Akten ergibt sich, dass das Teilurteil und der Beschluss der Kammer vom 23. September 2016 am 28. September 2016 bei der Vorinstanz eingegangen sind (Urk. 1). Mit Eingabe vom 14. November 2016 edierte der Gesuchsteller die im Teilurteil umschriebenen Unterlagen

(vgl. Urk. 3; Urk. 4/1-24; Urk. 5/1-27; Urk. 6/1-2; Urk. 7/1-2; Urk. 8/1-2; Urk. 9/1-19; Urk. 10/1-20; Urk. 11/1-3; Urk. 12/1-4; Urk. 13/1-4; Urk. 14/1-4). Mit Schreiben vom 21. Februar 2017 wies der Gesuchsteller unter anderem darauf hin, dass er derzeit von seiner Ehefrau keinerlei Unterhaltszahlungen erhalte. Er sei dringend darauf angewiesen, dass das Verfahren so rasch wie möglich weitergeführt und abgeschlossen werden könne. Der Gesuchsteller wies sodann auf eine Eingabe vom 8. Februar 2017 hin, in welcher er festgehalten habe, dass die Kammer mit ihrem Entscheid verlange, dass die Gesuchsgegnerin - entsprechend seinem Beweisantrag - die Edition sämtlicher Kreditkartenabrechnungen für die Jahre 2010 - 2014 ediere. Bis heute seien diese Abrechnungen noch nicht vorgelegt worden, obwohl er sie bei der Rechtsvertreterin der Gesuchsgegnerin verlangt habe (Urk. 15). Ein Schreiben vom 8. Februar 2017 liegt nicht bei den Akten. Mit Schreiben vom

- 6 - 21. März 2017 wies der Gesuchsteller nochmals auf die Dringlichkeit der eingeklagten Unterhaltsbeiträge hin. Es seien nun seit dem Entscheid der Kammer bereits wieder sechs Monate vergangen, ohne dass die Parteibefragung angeordnet worden wäre. Dasselbe gelte für die von ihm beantragte Edition der Kreditkartenabrechnungen der Gegenpartei (Urk. 16). Am 4. April 2017 verfügte die Vorinstanz, dass die Parteien zur Beweisverhandlung vorgeladen würden, wobei die Vorladung separat, nach Terminabsprache mit den Parteivertreterinnen, ergehe (Urk. 17 S. 2, Dispositivziffer 1). Sodann wurde der Gesuchsgegnerin eine Frist von 20 Tagen angesetzt, um die Amexco-Kreditkartenabrechnungen der Jahre 2012, 2013 und 2014 (Januar bis September 2014) einzureichen (Urk. 17 S. 2, Dispositivziffer 2). Mit Schreiben vom 11. April 2017 ersuchte der Gesuchsteller darum, es sei die Gesuchsgegnerin mit Bezug auf die Bedarfsposition "Ferien" aufzufordern, zusätzlich die Amexco-Kreditkartenabrechnungen der Jahre 2010 und 2011 sowie die Abrechnungen der Mastercard und der Visa für die Jahre 2010 bis 2014 einzureichen (Urk. 19). Mit Schreiben vom 26. April 2017 beantragte die Gesuchsgegnerin eine Fristerstreckung bis zum 17. Mai 2017 (Urk. 20). Damit war der Gesuchsteller nicht einverstanden (Urk. 21). Mit Verfügung vom

E. 3

Aus den vorangehenden Ausführungen erhellt, dass einzig mit Bezug auf die Lücke zwischen dem Entscheid über die weiteren Editionsbegehren und der Fristansetzung zur Stellungnahme zum Beweisergebnis (vgl. II./E. 2.4.1. f.) von einer längeren Untätigkeit der Vorinstanz ausgegangen werden kann. Hingegen fällt diese Lücke über die Dauer des Verfahrens von knapp dreidreiviertel Jahren betrachtet nicht derart ins Gewicht, dass davon auszugehen wäre, die Vorinstanz sei ohne ersichtlichen Grund und ohne ausgleichende Aktivitäten während länge-

- 11 - ren Perioden untätig geblieben. Zwar handelt es sich vorliegend, wie der Gesuchsteller zu Recht anführt (Urk. 78 S. 9), um ein summarisches Verfahren mit einer Beweismittelbeschränkung. Es darf jedoch nicht verkannt werden, dass gestützt auf seine Anträge umfangreiche Beweismittel zu edieren waren. Sodann hat er mit der Stellungnahme zum Beweisergebnis wiederum neue Behauptungen aufgestellt und Beweismittel eingereicht. Weiter handelt es sich - wie bereits erwähnt - um ein sowohl in Rechts- als auch Sachverhaltsfragen komplexeres Eheschutzverfahren. Eine Pflichtverletzung der Vorinstanz im Sinne einer Rechtsverzögerung liegt nicht vor. Die Beschwerde ist abzuweisen. III. Die Entscheidgebühren sind gestützt auf § 6 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 lit. b GebV OG auf Fr. 1'000.- festzusetzen. Ausgangsgemäss ist sie

dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 95 Abs. 1 ZPO, Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.